

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Horb am Neckar (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 29. November 2022

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 29. November 2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Horb am Neckar beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze und Brandsicherheitswachen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 11,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei jedem Einsatz und bei jeder Brandsicherheitswache wird jedoch mindestens eine volle Stunde berechnet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 3,00 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 13,00 Euro je Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreis-/Standortebene sowie für Übungen wird keine Entschädigung gewährt. Als Ausnahme hiervon werden für die Teilnahme am Maschinistenlehrgang an einem Werktag der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Entschädigung für angeordnete Sonderaufgaben und Bereitschaftsdienste

Für angeordnete Sonderaufgaben und Bereitschaftsdienste erhalten die Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 4 Zusätzliche Entschädigungen

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Ausbilder mit einem Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule	11,00 Euro/Stunde
Ausbilder am Brandcontainer	11,00 Euro/Stunde
Ausbildungshelfer	5,00 Euro/Stunde

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	750,00 Euro/Jahr
2. Abteilungskommandant bei	
- Einsatzabteilungen bis 50 Mitgliedern	520,00 Euro/Jahr
- Einsatzabteilungen ab 51 Mitgliedern	620,00 Euro/Jahr
- Einsatzabteilungen ab 61 Mitgliedern	720,00 Euro/Jahr
- Einsatzabteilungen ab 71 Mitgliedern	820,00 Euro/Jahr

Maßgebend ist die Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Einsatzabteilung zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

3. Stellvertretender Abteilungskommandant bei	
- Einsatzabteilungen bis 50 Mitgliedern	260,00 Euro/Jahr
- Einsatzabteilungen ab 51 Mitgliedern	310,00 Euro/Jahr
- Einsatzabteilungen ab 61 Mitgliedern	360,00 Euro/Jahr
- Einsatzabteilungen ab 71 Mitgliedern	410,00 Euro/Jahr

Maßgebend ist die Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Einsatzabteilung zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

4. Gerätewart für Geräte- und Fahrzeugpflege der Abteilungen in den Stadtteilen jeweils	120,00 Euro/Jahr
5. Atemschutzgerätewart für die Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte	520,00 Euro/Jahr
6. Stellvertretender Atemschutzgerätewart für die Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte	260,00 Euro/Jahr
7. Sachkundiger für die Prüfung und Reparatur der elektrischen Betriebsmittel	520,00 Euro/Jahr
8. Jugendfeuerwehrwart	520,00 Euro/Jahr

9. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	260,00 Euro/Jahr
10. Jugendgruppenleiter	130,00 Euro/Jahr
11. Leiter Spielmannszug	260,00 Euro/Jahr
12. Leiter Altersabteilung	260,00 Euro/Jahr
13. Presse-/Medienbeauftragter	260,00 Euro/Jahr
14. Stellvertretender Presse-/Medienbeauftragter	130,00 Euro/Jahr
15. Schriftführer im Feuerwehrausschuss	100,00 Euro/Jahr
16. Ausbildungsbeauftragter	260,00 Euro/Jahr
17. Einsatzleiter vom Dienst	
Montag bis Freitag	15,00 Euro/Tag
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	30,00 Euro/Tag

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die in §§ 1, 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2, § 3 Satz 3 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

(2) Als Zuschuss an die Kameradschaftskassen wird ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Dieser beträgt für

jede Abteilung (Grundbetrag)	125,00 Euro/Jahr
------------------------------	------------------

jeden Angehörigen der Einsatzabteilung	30,00 Euro/Jahr
jeden Angehörigen der Jugendabteilung	23,50 Euro/Jahr
jeden Angehörigen der Altersabteilung	5,00 Euro/Jahr
jeden Angehörigen der Musikabteilung	5,00 Euro/Jahr

Maßgebend ist die Anzahl der Angehörigen in den jeweiligen Abteilungen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

(3) Die Abteilungen Horb-Stadt, Horb-Mühlen und Horb-Talheim erhalten für Sonderaufgaben als Ölwehr einen pauschalen Aufwandsersatz von je 100,00 Euro/Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen vom 25.11.2008 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Horb am Neckar, den 30. November 2022
Bürgermeisteramt

R o s e n b e r g e r
Oberbürgermeister